

Beschlussvorlage 2019/0717



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Mario Knorr

Beratung	Datum	Entscheidung	öffentlich
Bau- und Umweltausschuss	21.10.2019		

Betreff

Antrag auf Baugenehmigung Sabine und Ralf Schneider über die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und zwei Pkw-Einstellplätzen auf der Fl.Nr. 1047, Gemarkung Leerstetten, OT Harm

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses auf der Fl.Nr. 1047, Gemarkung Leerstetten im Ortsteil Harm.

Beurteilung der Verwaltung:

Das vom Antrag betroffene Grundstück liegt im Ortsteil Harm. Dieser ist baurechtlich dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen. Im Außenbereich sind nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall sonstige Vorhaben zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Der Flächennutzungsplan weist für das Grundstück eine landwirtschaftliche Nutzung aus. Hierdurch wären die öffentlichen Belange beeinträchtigt. Allerdings ist der gesamte Ortsteil Harm als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Der Ortsteil und somit auch das vorgesehene Grundstück sind jedoch vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen. Die Erschließung kann für das Vorhaben gesichert werden.

Inwieweit das Vorhaben immissionsschutzrechtliche und naturschutzfachliche Belange betrifft, bleibt der Prüfung der Fachbehörden vorbehalten.

Die Verwaltung kann für das Vorhaben eine positive Entscheidung empfehlen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt für das Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

Anlagen:

Vorhaben Schneider